

Grundanforderungen zur Einhaltung der Trinkwasserqualität beim Verbraucher

für den Anschluss von Anlagen gemäß § 3 Nr.2 (f) TrinkwV 2001 die zeitweilig betrieben werden oder zeitweilig an eine Anlage nach Buchstabe a, b oder e angeschlossen sind.

Die Verantwortung des örtlichen Wasserversorgungsunternehmens bzw. des Betreibers eines dezentralen kleinen Wasserwerkes erstreckt sich bis zur Übergabestelle an die nicht ortsfeste Anlage einschließlich der Sicherungseinrichtung.

Die Übergabestelle befindet sich unmittelbar nach der Sicherungseinrichtung am Standrohr oder dem Hydranten bis zur Abgabestelle in der Verteilungsanlage einschließlich der Sicherungseinrichtungen.

Verteilungsanlagen dienen der Bereitstellung von Trinkwasser für nicht ortsfeste Anlagen zur Trinkwasserversorgung. Sie werden nur über einen bestimmten Zeitraum betrieben und danach wieder abgebaut, gelagert und/oder transportiert. Dabei können Verunreinigungen in die Verteilungsanlagen gelangen.

1. Bei Planung, Bau und Betrieb der Anlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
2. Die Materialien der Schläuche*/Leitungen müssen für Trinkwasser geprüft (*KTW und DVGW W 270) und zugelassen sein. Die Einhaltung dieser Anforderung ist vor Ort mittels Zertifikat nachzuweisen. Gartenschläuche und Zubehör sind für diese Zwecke nicht geeignet und dürfen nicht verwendet werden.
3. Erforderliche Sicherungseinrichtungen sind vorzusehen (siehe Schema „Trinkwasserverteilung für zeitweise angeschlossene Anlagen, nicht ortsfeste Anlagen nach DIN 2001-1:2009-04“).
4. Der Eintrag von Schadstoffen und Mikroorganismen von außen bzw. eine Keimvermehrung oder Abgabe von Stoffen aus den Leitungen an das Wasser ist zu vermeiden.
5. Die Leitungen sind vor der Verlegung ggf. mit einem chlorhaltigen Mittel zu desinfizieren (Tabelle 2 DIN 2001 Teil 2), ausreichend zu spülen und nach dem Abbau zu trocknen und die Enden zu verschließen. Diese Maßnahmen sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren.
6. Defekte Anlagenteile sind unverzüglich auszutauschen.
7. Stagnierendes Wasser, insbesondere bei direkter Sonneneinstrahlung oder bei Frostgefahr, ist zu vermeiden. Bei Nichtgewährleistung einer kontinuierlichen Wasserentnahme sind regelmäßige Spülungen der Wasserleitungen vorzunehmen.
8. Die Länge der Schlauchleitungen ist auf das erforderliche Maß zu beschränken und sollte 40 m nicht überschreiten.

Das örtliche Gesundheitsamt ist zuständige Behörde. Stichpunktartige Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung dieser Anforderungen sind jederzeit möglich.